

Frau  
Henrike Almeling  
Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Kontakt Sebastian Steul  
Telefon +49 69 66 03-17 48  
Telefax +49 69 66 03-27 48  
E-Mail [sebastian.steul@vdma.org](mailto:sebastian.steul@vdma.org)  
Datum 14. Juli 2020

## Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017

Sehr geehrte Frau Almeling, sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.10.2019 verlängerte die Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 Nummer 1a EEG 2017 die Umsetzungsfrist zur Ausstattung von befeuerungspflichtigen Anlagen mit BNK-System nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 zunächst bis zum 30.06.2021. Die vorläufige Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr sollte vor allem dazu dienen, die Änderung der AVV-Kennzeichnung und deren Umsetzung in die Praxis abzuwarten und zwischenzeitliche Sanktionen bei den Anlagenbetreibern zu vermeiden. Dies haben wir als Verbände begrüßt, auch wenn wir uns im Zuge des damaligen Festlegungsverfahrens einheitlich für größere Verlängerungen ausgesprochen haben.

Erst zum 01.05.2020 trat nun die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) in Kraft – also etwas über ein Jahr vor Beginn der Ausstattungspflicht.

Seit der Fristverlängerung im Oktober 2019 und dem Inkrafttreten der Neufassung der AVV hat sich aus Sicht der unterzeichnenden Verbände die Marktsituation nicht zufriedenstellend weiterentwickelt, außerdem sind neue Hürden hinzugekommen, die eine Überprüfung der Umsetzungsfrist durch die BNetzA notwendig machen.

Nun ist es dringend erforderlich, die Frist noch einmal kurzfristig zu verlängern und klare und verlässliche Rahmenbedingungen zu definieren und dadurch Planbarkeit für die Hersteller, Projektierer und Betreiber von Windenergieanlagen und BNK-Systemen zu schaffen.

## Zusammenfassung der Position der Verbände

Durch die Verzögerungen bei der Novellierung und dem späteren Inkrafttreten der AVV Kennzeichnung<sup>1</sup>, ist eine Verlängerung der Frist zur BNK-Pflicht unausweichlich. Die Grundlage für Weiterentwicklung, Zulassung und Schnittstellen der BNK-Systeme im Projekt war bis vor kurzem noch völlig unklar. Diese Unklarheit besteht für die betroffenen Offshore-Windparks in der Zone 1 Außenwirtschaftszone (AWZ) Nordsee und AWZ Ostsee weiterhin fort. Ressourcen bei Herstellern und Betreibern für die Installation und Umrüstung sowie bei Landesluftfahrtbehörden und benannten Stellen für die Baumusterprüfung von BNK-Systemen können erst mit entsprechender Planungssicherheit ausgebaut werden. Diese ist aber auch trotz novellierter AVV Kennzeichnung noch immer nicht gegeben, da an vielen Stellen Unsicherheiten über die Umsetzung der AVV Kennzeichnung und deren Anforderungen z.B. im Rahmen der Baumusterprüfung bestehen.

Wir würden daher aus den nachverfolgend beschriebenen Gründen daher eine erneute Verlängerung der Umsetzungsfrist der BNK-Pflicht zum 01.07.2021 um vorläufig folgende Zeiträume begrüßen:

- Für Neuanlagen: **um vorerst 1 Jahr**
- Für Bestandsanlagen: **um vorerst 2 Jahre**
- Für Windenergieanlagen auf See: **um vorerst 3 Jahre**

Aus Sicht der Verbände sind diese Zeiträume notwendig, um sowohl die Anpassungen im Rahmen von Planung und Genehmigung von Neuanlagen zu gewährleisten als auch die Umrüstung und damit verbundene Anpassungen und Genehmigungen bei Bestandsanlagen zu realisieren.

Hierbei sehen wir es als notwendig an, eine klare Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsanlagen sowie zwischen Onshore- und Offshore-Anlagen zu treffen. Dabei sollte im Bereich Offshore keine Unterscheidung zwischen Windparks in Küstenmeer und AWZ gemacht werden, da die technischen Herausforderungen äquivalent sind, auch wenn sich die regulatorische Zuordnung (Küstenmeer – AVV, AWZ – technischer Standard von BMVI/BSH) unterscheidet.

---

<sup>1</sup> Zu Erinnerung: Nach finalem Beschluss des Bundeskabinetts am 04.03.2020 zog sich die Veröffentlichung im Bundesanzeiger und damit das Inkrafttreten der neuen AVV am Folgetag noch einmal um beinahe 2 Monate bis zum 30.04.2020 hin.

## Gründe für eine weitere Fristverlängerung

### 1. Verspätetes Inkrafttreten der AVV Kennzeichnung / technischer Standard AWZ noch nicht veröffentlicht

Wir begrüßen es, dass die AVV Kennzeichnung inzwischen in Kraft getreten ist, sodass zumindest hier ein weiterer Schritt in Richtung rechtlicher Klarheit im Bereich BNK nach Anpassung des EEG und Einführung der BNK-Ausstattungspflicht getan wurde. Allerdings hat sich das Verfahren immens verlängert. So wiesen die unterzeichnenden Verbände in ihren Stellungnahmen im Rahmen des letzten Festlegungsverfahrens bereits darauf hin, dass die damals geforderten Fristverlängerungen nur mit einer zeitnahen Umsetzung der AVV Kennzeichnung bis zum 01.01.2020 ausreichend seien.

Im Rahmen der Novellierung der AVV wurde zudem festgelegt, dass die AWZ in Nord- und Ostsee ausgenommen und BMVI und BSH einen analogen technischen Standard erstellen sollen. Dieser technische Standard wird laut BMVI erst in den kommenden Wochen im Rahmen einer vorgezogenen Veröffentlichung des Kapitels 5 des in Entstehung befindlichen Standard Offshore Luftfahrt (SOLF) in Kraft treten. Bei den ohnehin erhöhten Planungs- und Realisierungshorizonten offshore, ist allein aufgrund der regulatorischen Unsicherheiten damit eine Realisierung bis 2021 unmöglich.

Hinzu kommt, dass durch die Anzahl an Windenergieanlagen von Offshore-Windparks, für diese bei der Anpassung der Hindernisfeuer eine Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung nach EU-Verfahren besteht. Allein diese Verfahren nehmen zusätzlich mehrere Monate in Anspruch.

### 2. Verzögerungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat zu weiteren Verzögerungen bei der Ausstattung geführt. Zwar konnten die WEA-Hersteller bisher eine ausreichende Wartung der WEA ermöglichen, allerdings ist momentan schwer einzuschätzen, wann die zusätzlichen notwendigen Kapazitäten für die BNK-Umrüstung der WEA unter „normalen“ Arbeitssicherheitskonzepten verfügbar gemacht werden können. Es zeichnen sich bereits heute deutliche Verzögerungen in den Kampagnenplanungen der Unternehmen ab, die sich im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückführen lassen:

- Personal stand coronabedingt nicht zur Verfügung
- Material stand coronabedingt nicht zur Verfügung
- Arbeiten wurden coronabedingt „auf das Notwendigste reduziert“

In Bezug auf Punkt 3 orientiert sich die Offshore-Windindustrie weiterhin am gemeinsamen Informationsschreiben der für offshore zuständigen Arbeitsschutzbehörden von Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen vom 18. März 2020, in dem es heißt, dass die Offshore-Arbeiten „auf das Notwendigste zu reduzieren seien“. Soweit keine offensichtlichen Mängel an Arbeitsmitteln / Anlagen vorliegen, können Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen überschritten werden. Die Prüfungen sind nach der besonderen Lage durch das Corona-Virus unverzüglich nachzuholen.“<sup>2</sup> Diese führt bereits jetzt zu einer komplexen Gesamtsituation mit deutlichen Auswirkungen auf die individuellen Kampagnen-

---

<sup>2</sup> „Corona-Virus - Information der staatlichen Arbeitsschutzvollzugsbehörden Niedersachsens, Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins“, 18. März 2020

Planungen der Unternehmen in 2020 und 2021, da auch sicherheitsrelevante Prüfungen ggf. im kommenden Jahr nachgeholt werden müssen.

### **3. Technische Neuerungen durch AVV Kennzeichnung**

Zusätzlich wurden durch die neue AVV Kennzeichnung teilweise neue technische Anforderungen aufgenommen. So besteht in bestimmten Konstellationen zum Beispiel die Anforderung der Bundeswehr, die Abschaltung des BNK-Systems zu ermöglichen. Dies führte zu zusätzlichen Anpassungen der Systeme und einem erhöhten Entwicklungs- und Zeitaufwand.

Erst nach Inkrafttreten der neuen AVV Kennzeichnung und dem Bekanntwerden der aktuellen Vorgaben und Anforderungen kann daher final an Lösungen für die BNK-Systeme gearbeitet und diese fertig entwickelt bzw. den aktuellen Vorgaben der AVV angepasst und die allgemeine Zulassung des Systems beantragt werden.

### **4. Neu durch AVV Novelle: Baumusterprüfung**

#### **4.1 Bisher nicht ausreichend Stellen benannt**

Durch die neue AVV wurde bekanntlich der 2-stufige Anerkennungsablauf für BNK-Systeme angepasst. BNK-Systeme müssen nun eine Baumusterprüfung beantragen. Zuständig hierfür sind vom BMVI „benannte“ Stellen.

Es ist unabdingbar, dass zu Beginn des Prozesses ausreichend benannte Stellen am Markt verfügbar sind, um eine flächendeckende und diskriminierungsfreie Baumusterprüfung für alle Hersteller und Technologien zu gewährleisten. Ebenso müssen die für die Baumusterprüfung erforderlichen Dokumentationen und Nachweise inklusive der Prüfkriterien zwischen den benannten Stellen und den Herstellern einheitlich festgelegt und abgestimmt sein. All diese Schritte benötigen ausreichenden Vorlauf und Abstimmungsbedarf.

Zwar wurden von Seiten des BMVI kürzlich erste Prüfstellen für die Baumusterprüfung benannt. Aber auch dies ist verspätet geschehen und aufgrund des Fristablaufs am 01.07.2021 ist absehbar, dass nicht ausreichend Zeit für die Abstimmung zwischen benannter Stelle und BNK-Hersteller und zur Durchführung der Prüfung gegeben sein wird.

Aus Sicht der Verbände müssen außerdem schnellstmöglich weitere Stellen benannt werden, da nur so eine schnelle sowie kostengerechte Umsetzung der BNK im fairen Wettbewerb unter BNK-Anbietern mit ausreichend Kapazitäten sichergestellt werden kann.

Entsprechend dem Zeitraum für die Benennung der ersten Prüfstellen, können weitere zwei Monaten für die Benennung weiterer Stellen angenommen werden (nach Eingang der Bewerbungen).

Daher nehmen wir aktuell an, dass frühestens ab Q3/Q4 2020 ausreichend Stellen benannt sind und eine Abstimmung zur Baumusterprüfung stattgefunden hat, sodass auch erst dann mit den ersten Anträgen für eine Baumusterprüfung gerechnet werden kann. Voraussichtlich frühestens gegen Ende diesen / Anfang nächsten Jahres können dann die „Zulassungen“ für die Systeme ausgesprochen werden.

Ohne die Zulassung von BNK-Systemen wird sich die flächendeckende Markteinführung und die ausreichende Marktverfügbarkeit von BNK-Systemen weiter verzögern.

## 4.2 Unklarheiten bzgl. der Anforderungen an die Baumusterprüfung

Die zuvor getroffenen Annahmen gehen davon aus, dass die aktuell bestehenden Unklarheiten bezüglich der Anforderungen an die Baumusterprüfung, wie ausreichende Anzahl benannter Stellen, einheitliche Prüfkriterien, Schnittstellen zu anderen Systemen sowie der Nachweis über die standortbezogene Erfüllung zeitnah geklärt werden. Andernfalls wird sich die Zulassung von Systemen weiter verzögern.

## 5. Windenergieanlagen an Land

Als Neuanlagen im Sinne der geforderten differenzierten BNK-Frist definieren wir in diesem Zusammenhang Anlagen, die unter Bezugnahme auf die novellierte AVV neu genehmigt werden. Alle anderen Windenergieanlagen ordnen wir als Bestandsanlagen ein.

Bereits im Rahmen des Festlegungsverfahrens des BNetzA zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017 im Juli 2019 (BK6-19-142) haben BWE und VDMA in den jeweiligen Stellungnahmen ausführlich dargelegt, welche praktischen Herausforderungen und welcher Aufwand sich bei der Ausstattung der Anlagen ergeben. Gleichzeitig haben wir hierbei dargelegt, welcher zeitliche Horizont sich daher für die Ausstattung ergibt. Auch unter der neuen AVV Kennzeichnung bleiben diese Herausforderungen bestehen. Wir verweisen daher auch für die Begründung einer weiteren Fristverlängerung noch einmal ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom Juli 2019.<sup>3</sup>

### 5.1 Bestandsanlagen

#### 5.1.1 Genehmigungsverfahren

Bestandsanlagen verfügen bekanntermaßen über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Diese regeln in den Nebenbestimmungen zumeist eine Befeuernspflicht. Wenn der Anlagenbetreiber nun ein BNK-System installieren will, muss er seine Genehmigung anpassen lassen. Damit kann er aber erst beginnen, wenn er sich für ein zugelassenes System entschieden hat. Aktuell können also Anlagenbetreiber den Prozess der Anpassung der Genehmigung in den meisten Fällen noch gar nicht anstoßen. Denn erst wenn die Behörden Kenntnis darüber haben, welches System eingebaut werden soll, kann die (zu beteiligende) Landesluftfahrtbehörde entscheiden, ob dies im Einzelfall überhaupt aus Luftsicherheitsgründen möglich ist.

Hinzukommt, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden aktuell häufig ohnehin personell unterbesetzt sind und daher mit langen Bearbeitungszeiten zu rechnen ist (vgl. unsere Stellungnahmen vom Oktober 2019).

Dies hat sich zwischenzeitlich verschärft, da die Genehmigungsbehörden aufgrund der Einschränkungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie teilweise gänzlich geschlossen waren. Daher war es den Betreibern häufig nicht einmal möglich, mit den Behörden das

---

<sup>3</sup> BWE Stellungnahme: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/Stellungnahmen/BWE%20e.V..pdf;jsessionid=2325FEBFD60058D67181B3AA19B4722A?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/Stellungnahmen/BWE%20e.V..pdf;jsessionid=2325FEBFD60058D67181B3AA19B4722A?_blob=publicationFile&v=1)  
VDMA Stellungnahme: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/Stellungnahmen/VDMA%20power%20systems.pdf;jsessionid=2325FEBFD60058D67181B3AA19B4722A?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2019/BK6-19-142/Stellungnahmen/VDMA%20power%20systems.pdf;jsessionid=2325FEBFD60058D67181B3AA19B4722A?_blob=publicationFile&v=1)

Vorgehen für eine Anpassung der Genehmigung zu erörtern. Es ist hier häufig strittig, über welches Verfahren die Änderung erfolgen soll: Änderungsanzeige oder Änderungsgenehmigung.

### 5.1.2 Umrüstung und Ausstattung der Anlagen

Hintergrund für die längeren Fristen bei Bestandsanlagen sind die Vielzahl an unterschiedlichen Anlagentypen und die damit verbundenen Herausforderungen bei der Nachrüstung sowie der nur schwer zu kalkulierende personelle und genehmigungsrechtliche Aufwand, welcher sich klar von Neuanlagen unterscheidet, bei denen dies bereits zu Beginn im Planungs- und Genehmigungsprozess kalkuliert werden kann.

So ist für die Installation von BNK-Systemen an alle BNK-pflichtigen Bestandsanlagen in Deutschland im Einzelfall zu prüfen, wie ein BNK-System bei diesem Anlagentyp und der bestehenden Befeuerung technisch umsetzbar ist. Das führt zu einem deutlich höheren Zeitaufwand.

So bedürfen Bestandsanlagen sowie viele Windenergieprojekte mit mehreren Betreibergesellschaften, typischerweise Bürgerwindprojekte, in einzelnen Fällen einer spezifischen Prüfung. Dabei ist zu klären, ob die vorgesehenen Schnittstellen für die geplante BNK-Lösung überhaupt geeignet sind. Ggf. bedingen sich die BNK-Anbieter in ihren Verträgen aus, dass ein alternatives System verbaut wird. Dies führt dazu, dass ggf. noch einmal eine Umplanung im Implementierungsprozess erforderlich wird, mit entsprechenden zeitlichen Vorläufen.

Wie bereits beschrieben ist davon auszugehen, dass frühestens Ende 2020 mit den Prüfbescheinigungen durch die benannten Stellen zur Baumusterprüfung gerechnet werden kann.

Dies macht den zeitnahen Einsatz von neuen BNK-Systemen zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich. Es werden aktuell noch keine verbindlichen Aufträge ausgelöst. Dies kann dazu führen, dass - je nachdem wie schnell Prüfbescheinigungen durch die benannten Stellen erteilt werden - maximal 6 Monate für die Umsetzung zur Verfügung stehen. Das ist aus Sicht der Projektentwicklung zu kurz, um alle damit verbundenen Anforderungen (wie Herstellerschnittstelle, luftfahrtrechtliche Genehmigung, Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung, technische Installation und Inbetriebnahme etc.) bis zum 1. Juli 2021 umzusetzen.

Auch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden, wie viele Bestandsanlagen der Nachrüstungsverpflichtung für BNK-Systeme wirklich unterliegen, da nicht klar ist, wie viele der befeuerungspflichtigen Anlagen unter die Ausnahmeregelung fallen und bei wie vielen eine BNK-Installation aufgrund von Bedenken der Luftfahrtsicherung ausgeschlossen ist. Hier fordern wir die Bundesnetzagentur auf, im Rahmen des zu eröffnenden Festlegungsverfahrens zur Fristverlängerung konkrete Daten am Markt zu erheben.

### 5.2 Neuanlagen

Die Erfordernis einer Frist-Verlängerung bei Neuanlagen ergibt sich hingegen aus den derzeit noch unklaren marktlichen Gegebenheiten wie Verfügbarkeit, Baumusterprüfung und Genehmigungen. Dies verzögert auch die aktuellen Genehmigungsverfahren.

## 6. Windenergieanlagen auf See

Die vorangegangenen Argumente verschärfen sich offshore noch einmal, was eine mindestens 3-jährige Übergangsfrist nach dem 30.06.2021 erforderlich macht. Die Mehrbelastung durch die BNK-Umrüstung, speziell bei Bestandsanlagen, ist auf See nochmals höher, sowohl für die Installation als auch die spätere Wartung. Eine entsprechende Übergangsfrist würden einen entscheidenden Beitrag zu einer verhältnismäßigen Umsetzung leisten, da sie

- planungssichere regulatorische Rahmenbedingungen ermöglicht,
- eine ausreichende Marktentwicklung zulässt,
- zu einer Entzerrung der Nachfragesituation führt,
- ausreichend Zeit für die Entwicklung von offshore-spezifischen Konzepten ermöglichen würde.

### 6.1. Marktentwicklung & Verfügbarkeiten von Systemen

Anders als bei Onshore-Anlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Erfahrungen mit BNK-Systemen im Offshore-Bereich vor. Speziell die Anbieter von transponderbasierten Lösungen befinden sich noch in der Entwicklung ihrer Konzepte.

### 6.2. Technische Herausforderung

Die technischen Herausforderungen offshore sind vielfältig. Zudem ist bisher aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht vollumfänglich abzuschätzen, wie sich die speziellen Offshore-Bedingungen auswirken. Beispielsweise kann der umliegende Grund nur eingeschränkt für den Bau zusätzlicher Installationen genutzt werden, was einige Umsetzungskonzepte ausschließt. Hinzu kommen extreme Außenbedingungen, wie zum Beispiel ein höherer Salzgehalt in der Luft oder größere Windlasten, welche erhöhte Anforderungen an den Korrosionsschutz und die Stabilität des Systems stellen. Bis jedoch eine Entwicklung und Erprobung von Konzepten in der Praxis sinnvoll sind, bedarf es der entsprechenden technischen und regulatorischen Planungssicherheit, einem ausreichenden Marktangebot sowie einer vorherigen Prüfung und Klarheit darüber, welche Anlagen überhaupt nachgerüstet werden müssen.

Die Anforderungen an die technische Umsetzung der BNK-Anforderungen kann dabei in Teilbereiche unterteilt werden. Der Aufwand der Anpassungen kann von Offshore-Windpark (OWP) zu OWP erheblich variieren.

**Die Anpassung der Hindernisfeuer** erfolgt offshore. Die dafür notwendigen zusätzlichen personellen Kapazitäten müssen mit dem Wartungsplan abgestimmt werden und benötigen daher einen Planungsvorlauf von einigen Monaten, auch wenn Komponenten für den Umbau am Markt verfügbar sind. Zentrale Aufgaben sind:

- Die bestehenden Hindernisfeuer müssen ersetzt oder ergänzt werden, um auch im Infrarot-Spektrum zu editieren,
- Die Hindernisfeuer müssen mit einer Modbus/TCP-Schnittstelle ausgestattet werden.

**Die Anpassung der Parksteuerung** erfordert wie auch im Onshore-Bereich eine hohe Planungsleistung. Da hier bestehende Systeme angepasst werden müssen, bedarf es nicht nur der Expertise bezüglich des BNK-Systems, sondern auch über das OWP-Bestandssystem, welches von OWP zu OWP stark variiert. Der Planungsaufwand wird zusätzlich erhöht, da es sich bei den Hinderniskennzeichnungssystemen um Subsysteme der Windenergieanlage handelt. Der Eingriff muss daher zwischen Anlagen-Hersteller und Betreiber abgestimmt und ggf. vertraglich vereinbart werden. Durch die geringe Anzahl an Dienstleistern ist nicht davon auszugehen, dass hier ausreichend Kapazitäten bestehen, um für sämtliche Offshore-Windparks zeitnah individuelle Konzepte zu entwickeln und diese zu erproben.

**Für die Erfassung von Flugzeugen** gibt es für den Offshore-Bereich noch keine getesteten/zertifizierten Systeme am Markt. Um Onshore-Lösungen auf den Offshore-Markt zu übertragen, fehlen die regulatorischen Rahmenbedingungen, unter anderem bestehen in Bezug auf grenzüberschreitende Lufträume noch Unsicherheiten. Viele deutsche Offshore-Windparks liegen im unmittelbaren Grenzgebiet zu den Niederlanden, Dänemark, Polen und Schweden oder sogar im ausländischen Luftraum. Eine Prüfung durch die zuständigen Luftfahrtbehörden wiederum wird erst stattfinden können, wenn der technische Standard für die AWZ veröffentlicht ist. Dies hat unter anderem der Kontakt zur Luftfahrtbehörde in Schleswig-Holstein gezeigt.<sup>4</sup>

### **Zusammenfassung für eine weitere Fristverlängerung**

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, dass sich die Sachlage im Vergleich zum Festlegungsverfahren im Jahr 2019 nicht maßgeblich verbessert hat.

Angesichts oben dargestellter Argumente erscheint es uns unmöglich, dass die Vielzahl an auszurüstenden Anlagen innerhalb der derzeitigen Fristen nachgerüstet werden können. Wir weisen aber noch einmal daraufhin, dass aufgrund der vielen aktuell noch offenen Fragen (vgl. hierzu auch das Schreiben von BWE und VDMA an das BMVI anbei) unsere Abschätzung der zunächst erforderlichen Fristverlängerung nur vorläufig ist.

Die Fristen müssen daher zwingend entsprechend der oben genannten Zeiträume angepasst werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift  
Geschäftsführer  
Matthias Zelinger  
VDMA Power Systems



Unterschrift  
Geschäftsführer  
Carlo Reeker  
Bundesverband WindEnergie e.V.



Unterschrift  
Geschäftsführer  
Stefan Thimm  
BWO

---

<sup>4</sup> Der Gefahrenbereich „Sylt A“ stellt dabei einen besonderen Fall zur Prüfung dar, der eine Einbindung des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich macht. Dieser ist ein militärisches Tiefflug-Trainingsgebiet, das u.a. durch Überschall-Kampfflugzeuge der Bundeswehr und anderer Nationen, z.B. Dänemark, genutzt wird. Die Offshore-Windparks des sogenannten „Helgoland-Clusters“ liegen an dessen Westgrenze.